

## AfD-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Eltville/Rhein

Herrn Stadtverordnetenvorsteher Ingo Schon, c/o Sitzungsdienst ... (?) [E-Mail Sitzungsdienst]

E-Mail: eltville@afdrtk.de Fraktionsvorsitz: Frank Grobe Eltville, den 18.01.2022

## Kleine Anfrage der AfD-Fraktion

## Polizeiliches Agieren anlässlich des Corona-Spaziergangs vom 20.12.21

Im Zuge des am 20.12.21 mit etwa 40 Teilnehmern im Innenstadtbereich der Stadt Eltville durchgeführten Corona-Spaziergangs sollen sich nach Aussagen von einigen Teilnehmern jenes Spaziergangs folgende Vorkommnisse ereignet haben:

Der benannte Spaziergang soll während seines Verlaufs zunächst durch zwei Polizisten begleitet worden sein, die dessen jeweiligen Richtungsverlauf und jeweilige Örtlichkeit via Funkgerät mutmaßlich an andere Polizeikräfte weitergegeben hätten. Von den beiden Männern soll zumindest ein Polizist ausweislich seiner Uniformierung evident der örtlichen Ordnungspolizei zugehörig gewesen sein.

Gegen Ende des Spaziergangs sei sodann eine Gruppe von etwa 8 bis 10 Personen aus der Gesamtheit der Spaziergangsteilnehmer durch zwischenzeitlich hinzugekommene Polizeikräfte und unter Mitwirkung der beiden besagten Polizisten "eingekesselt", d.h. eingekreist und am Verlassen der betreffenden Örtlichkeit gehindert worden. Diese Einkesselung sei ohne jeglichen Anlass - wie etwa einem Verstoß gegen Abstandsregelungen oder einem ausfälligen oder gewalttätigen Verhalten gegenüber anwesenden Polizeikräften oder Passanten – geschehen. Die vorangegangene Übermittlung des Richtungsverlaufs und der jeweiligen Örtlichkeit des Spaziergangs durch die beiden besagten Polizisten erfolgte zudem mutmaßlich, um die anschließende Einkesselung eines Teiles der Spaziergangsteilnehmer durch die hinzugezogene Polizeikräfte zu koordinieren.

Im Verlauf der Einkesselung soll dann durch die beiden eingangs benannten Polizisten vehement die Herausgabe der Personalien gegenüber den festgehaltenen Spaziergangsteilnehmern verlangt worden sein. Dieser Aufforderung seien nahezu alle festgehaltenen Spaziergangsteilnehmer durch Vorzeigen ihrer Personalausweise nachgekommen. Von Seiten einer von der Einkesselung ebenfalls betroffenen Frau sei jedoch die Bekanntgabe ihrer Personalien unter Verweis darauf, dass kein ordnungs- oder rechtswidriges Verhalten ihrerseits vorliege und sie ohnehin im Begriff sei, den nunmehr beendeten Spaziergang zu verlassen, mehrfach verweigert worden – woraufhin ihr durch einen



der beiden eingangs benannten Polizisten die Festnahme zum Zwecke der Personalien-Feststellung angedroht worden sei.

Am Rande der besagten Hinzuziehung weiterer Polizeikräfte zum Zwecke der Einkesselung soll einem von der Einkesselung nicht unmittelbar betroffenen Spaziergangsteilnehmer, welcher sich in dem betreffenden Zeitpunkt im Begriff den nunmehr beendeten Spaziergang zu verlassen in einiger Entfernung zu den eingekesselten Spaziergangsteilnehmern befunden hat, zudem folgende polizeiliche Behandlung zuteil geworden sein: Im Zuge des Heraneilens der zur Bildung der Einkesselung hinzugezogenen Polizeikräfte soll einer der hinzugezogenen Polizisten dem betreffenden Spaziergangsteilnehmer unvermittelt und ebenfalls ohne jeglichen Anlass mehrfach massiv geschubst haben. Auf die Aufforderung des betroffenen Spaziergangsteilnehmers hin dies zu unterlassen habe der handelnde Polizist entgegnet, dass sich der Spaziergangsteilnehmer "in einer polizeilichen Maßnahme" befände und daher stehenzubleiben hätte. Hierauf habe der betroffene Spaziergangsteilnehmer entgegnet, weshalb die Aufforderung zum Stehenbleiben zwecks Vornahme einer polizeilichen Maßnahme anstelle der unvermittelten Gewaltanwendung - gegenüber den Spaziergangsteilnehmern nicht einfach erklärt würde, damit diese auch stehen bleiben und die Beendigung der polizeilichen Maßnahme abwarten würden. Auf diesen Einwand wie auf weitere Ansprach-Versuche seitens des betroffenen Spaziergangsteilnehmer habe der Polizist jedoch nicht reagiert. Stattdessen habe er dem betroffenen Spaziergangsteilnehmer weiterhin den Weg versperrt, bis dieser den Ort des Geschehens verlassen durfte.

Der Magistrat wird um Beantwortung der folgenden Fragen geben:

- 1. Sind die eingangs geschilderten Vorkommnisse auf Seiten des Magistrats bekannt?
- 2. Erfüllte der eingangs benannte Spaziergang nach Auffassung des Magistrats die Kriterien des Begriffs der "Versammlung" i.S.d. GG sowie des VersG (bitte unter Aufführung der einschlägigen Kriterien und ihrer jeweiligen Erfüllung/Nicht-Erfüllung im Einzelnen beantworten)?
- 3. In Anlehnung an die Beantwortung der unter Punkt 2 gestellten Frage: Welche Regelungswerke VersG, CoSchuV, HSOG, etc. –, welche Einzelnormen jener Regelungswerke und welche Geschehensumstände bildeten die jeweilige Rechtsgrundlage bzw. den jeweiligen Anlassgrund für die eingangs beschriebenen, polizeilichen Vorgehensweisen im Einzelnen, namentlich
  - a.) die Einkesselung eines Teils der Spaziergangsteilnehmer durch eigens hinzugezogene Polizeikräfte,
  - b.) das Verlangen der Bekanntgabe der Personalien gegenüber den eingekesselten Spaziergangsteilnehmern,
  - c.) die Androhung der Festnahme bei Verweigerung der Bekanntgabe der Personalien, sowie



- d.) die unvermittelte Gewaltanwendung gegenüber dem von der Einkesselung nicht betroffenen Spaziergangsteilnehmer?
- 4. Welche Vorkommnisse/Umstände aus dem Vorfeld des Corona-Spaziergangs vom 20.12.21 im Einzelnen hatten auf Seiten der Polizei die vorherige Bereitstellung der hinzugekommenen Polizeikräfte erforderlich erscheinen lassen?
- 5. Wie erklärt es sich nach Kenntnis des Magistrats, dass gerade die besagte Gruppe von 8 10 Personen aus der Gesamtheit der etwa 40 Spaziergangsteilnehmer von der Einkesselung und Aufforderung der Herausgabe der Personalien betroffen war, wenn doch
  - a.) ein ordnungs- und rechtswidriges Verhalten von Seiten der Spaziergangsteilnehmer im Allgemeinen und Angehörigen der betroffenen Gruppe von 8-10 Personen im Speziellen nicht ausgegangen war, und
  - b.) mithin nicht auszumachen ist, weshalb gerade diese Gruppe von der Einkesselung zum Zwecke der Personalien-Feststellung betroffen sein sollte?
- 6. Wird auf Seiten des Magistrats die Auffassung geteilt, dass die unter dem Punkt 3. a.) d.) aufgeführten Vorgehensweisen, wie insb. die Einkesselung eines Teils der Spaziergangsteilnehmer sowie die Aufforderung zur Herausgabe der Personalien in Ermangelung eines vorangegangenen ordnungs- wie rechtswidrigen Verhaltens der betroffenen Spaziergangsteilnehmer zu Unrecht erfolgt sind?
- 7. Falls die unter Punkt 6 gestellte Frage seitens des Magistrats bejaht wird:
  - a.) Anhand welcher Maßnahmen beabsichtigt der Magistrat dem unrechtmäßig-willkürlichen Agieren der zuständigen Polizeikräfte für die Zukunft entgegenzuwirken, insb. insofern es sich bei den handelnden Personen um örtliche Ordnungspolizisten gehandelt hat?
  - b.) Beabsichtigt der Magistrat gegenüber den Spaziergangsteilnehmern, die von den unter dem Punkt 3. a.) d.) aufgeführten Polizeimaßnahmen betroffen waren, ein Anerkenntnis der Unrechtmäßigkeit der ihnen zuteil gewordenen Behandlung und eine entsprechende Entschuldigung abzugeben, und falls nicht aus welchen Gründen nicht?
- 8. Falls die unter Punkt 6 gestellte Frage seitens des Magistrats verneint wird: Welche Vorkommnisse/Umstände begründeten und legitimierten nach Kenntnis des Magistrats die unter den Punkten 3. a.) d.) aufgeführten Polizeimaßnahmen (bitte unter Nennung der einschlägigen Gesetzesgrundlagen, der Ihnen immanenten Tatbestandsmerkmale sowie der einschlägigen Geschehensumstände beantworten)?



- 9. Wie rechtfertigt bzw. erklärt es sich, dass die eingangs benannten Ordnungspolizisten an der Einkesselung der betroffenen Spaziergangsteilnehmer beteiligt waren und die Bekanntgabe der Personalien auch unter der Androhung der Festnahme durchzusetzen suchten, wenn doch
  - a.) die Tätigkeit der im Rheingau-Taunus-Kreis tätigen Ordnungspolizisten ausweislich einer Selbstaussage von Seiten der Gewerkschaft der Polizei (GdB) lediglich in der "Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs" und der Einhaltung "städtischer Satzungen", sowie in "Jugendschutzkontrollen, Feldschutz, Zwangseinweisungen nach dem HFEG" und der "Organisation besonderer Einsätze in Zusammenarbeit mit der Landespolizei" bestehen soll, und
  - b.) was jedoch nicht geschehen ist Angehörige der Landespolizei, welche die Einkesselung im Wesentlichen durchgeführt haben, die Feststellung der Personalien unter Androhung der Festnahme hätten durchführen können und ggf. dürfen, wenn sie diese denn für erforderlich und geboten erachtet hätten?
- 10. Wären die handelnden Ordnungs- oder Landespolizisten in der in Rede stehenden Situation nach Auffassung des Magistrats auf entsprechende Aufforderung hin zur Nennung ihrer Personalien und der beschäftigenden Dienststelle verpflichtet gewesen?

Frank Grobe, Fraktionsvorsitzender